

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume

vom 26. Juni 2012¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991²,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

Art. 1 *Grundsätze*

¹ Der Gewässerraum wird mit grundeigentümergebundenen Plänen und dazugehörenden Bestimmungen (Gewässerraumpläne) im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegten Gewässerräume sind den Gewässerraumplänen dieser Ausführungsbestimmungen gleichgestellt.

² Die Gewässerraumpläne können gemeindeweise, je Gewässer oder auch gebietsweise erlassen werden, sofern mit einer Gesamtbetrachtung ein fachlich korrektes Ergebnis erreicht wird.

³ Als Gewässer gelten in der Regel jene, die auf der Landeskarte 1 : 25 000 vermerkt sind. Aus überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Hochwasserschutz) kann der Regierungsrat für weitere Gewässer Gewässerraumpläne erlassen.

Art. 2 *Zuständige Behörden innerhalb der Bauzonen*

¹ Die Einwohnergemeinden:

- a. leiten das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumpläne innerhalb der Bauzonen in die Wege, erarbeiten die Planentwürfe und hören die betroffenen Kreise an;
- b. führen das Planauflageverfahren durch;
- c. stimmen ihre Zonenpläne und Baureglemente auf die Gewässerraumpläne ab.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. berät die Einwohnergemeinden in Sachfragen;
- b. erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planauflage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Bei Gewässern, welche an die Bauzonen angrenzen, gelangt das Verfahren innerhalb der Bauzone zur Anwendung.

Art. 3 *Planaufgabe- und Einspracheverfahren innerhalb der Bauzonen*

¹ Die Entwürfe der Gewässerraumpläne sind zusammen mit dem Nachweis der Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne von der Einwohnergemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst mit seinem Einverständnis öffentlich aufgelegt werden.

² Das Planaufgabeverfahren richtet sich, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz⁴. Nach Ablauf der Auflagefrist leitet die Einwoh-

¹ ABI 2012, 1211

² SR 814.20

³ GDB 101

⁴ GDB 710.11

nergemeinde die aufgelegten Gewässerraumpläne zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme hiezu an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement weiter, welches allfällige Einsprachen behandelt. Der Entscheid ist der einsprechenden Person schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 *Zuständige Behörden ausserhalb der Bauzonen*

Die Gewässerraumpläne ausserhalb der Bauzonen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.

Art. 5 *Planaufgabe- und Einspracheverfahren ausserhalb der Bauzonen*

¹ Nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der interessierten Amtsstellen, Behörden und Organisationen werden die Pläne während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu richten.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch. Kommt keine Einigung zustande, so sind die Einsprachen vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu behandeln. Der Entscheid ist der einsprechenden Person schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 *Zuständigkeiten und Verfahren bei den drei grossen Seen*

¹ Die Gewässerraumpläne beim Alpnacher-, Sarner- und Lungerersee werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.

² Das Verfahren zur Festlegung dieser Gewässerräume richtet sich sinngemäss nach Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 *Planerlass innerhalb und ausserhalb der Bauzonen*

¹ Wer Einsprache erhoben hat, kann gegen den Einspracheentscheid beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

² Der Regierungsrat erlässt die Gewässerraumpläne, ordnet die Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne an und behandelt gleichzeitig allfällige Beschwerden.

Art. 8 *Ausnahmebewilligungen*

Ausnahmebewilligungen im Sinne von Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung⁵ erteilt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Art. 9 *Übergangsrecht*

¹ Bis zum Erlass der Gewässerraumpläne gilt die Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011⁶.

² Gewässerraumpläne gehen den Gewässerabstandsvorschriften im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. d und e des Baugesetzes⁷ sowie Baulinien mit der Funktion des Gewässerabstands vor, soweit sie einschränkender sind.

⁵ SR 814.201

⁶ SR 814.201

⁷ GDB 710.1

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die vom Regierungsrat provisorisch festgesetzten Gewässerräume folgender kommunaler Ortsplanungen werden aufgehoben:

- a. Kerns (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 5. Dezember 2006, ABI 2006, 1759 f.);
- b. Alpnach (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 21. Dezember 2004, ABI 2004, 1606 f.);
- c. Giswil (Ziff. 3.2 und 3.3 des Genehmigungsbeschlusses vom 21. Februar 2006, ABI 2007, 222 f.);
- d. Engelberg (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 6. Juli 2004, ABI 2004, 863 f.).

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Juli 2012 in Kraft.